



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2020

HANNOVER, 26. NOVEMBER 2020

NR. 46

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen 568

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser (Naturschutzgebietsverordnung „Westufer Steinhuder Meer“ – NSG-HA 60), Anlage: Karten 568

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Uetze 573

Friedhofssatzung der Gemeinde Uetze 574

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 16.12.2020**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Mittwoch, 23.12.2020**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 30.12.2020**,
das erste Amtsblatt für 2021 erscheint am **Donnerstag, 07.01.2021**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S 244), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 10.11.2020 folgende 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1a erhält folgende neue Fassung:
„Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Leiterin bzw. den Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) Region Hannover beträgt 687,00 €; für ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung jeweils 343,50 €.“

Artikel II

Artikel I tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hannover, den 10.11.2020

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser (Naturschutzgebietsverordnung „Westufer Steinhuder Meer“ – NSG-HA 60)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88) und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg/Weser verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ erklärt. Es schließt die ehemaligen Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Hagenburger Moor“ ein.
- (2) Das von einem vielfältigen Wechsel an Feuchtlebensräumen und offenen Wasserflächen geprägte NSG liegt ca. 30 km westlich von Hannover am westlichen Rand des Steinhuder Meeres. Der überwiegende Teil des NSG (ca. 637 ha) liegt in der Region Hannover, ein kleiner Anteil (ca. 26 ha) gehört zum Landkreis Nienburg/Weser. Innerhalb der Region Hannover umfasst das NSG Anteile der Stadt Wunstorf (Gemarkung Steinhude) sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf). Im Landkreis Nienburg/Weser umfasst das NSG Anteile der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar).
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karten Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartenbezeichnung „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartenbezeichnung „Nutzung“) sind unter anderem Dauergrünlandkulissen, eine Reusenparzelle auf der Seefläche des Steinhuder Meeres sowie zur öffentlichen Betretung freigegebene Wege dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Rehburg-Loccum sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde) und dem Landkreis Nienburg/Weser (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.

- (4) Das NSG umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Des Weiteren ist in der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) die Fläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 663 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das NSG liegt am Westufer des Steinhuder Meeres und umfasst dort sowohl Landanteile, Ufer- bzw. Übergangsbereiche als auch offene Wasserflächen des Steinhuder Meeres. Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der „Steinhuder Meer Niederung“ und bildet einen Teilbereich des Naturraumes „Hannoversche Moorsee“. Die Bodengeologie des Schutzgebietes ist von Niedermoorböden geprägt, die aus den seit der Eiszeit andauernden Verlandungsprozessen des Steinhuder Meeres resultieren. Im südlichen Bereich des Hagenburger Moores gehen die Niedermoorböden in einen linsenförmig erhöhten Hochmoorkörper über. Auf dem insgesamt feuchten bis nassen Untergrund mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Übergangsbereichen zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres hat sich ein Mosaik unterschiedlicher, teils großflächiger und weitgehend ungestörter, Nass- und Feuchtlebensräume herausgebildet. Ein hoher Anteil der Biotoptypen im NSG unterliegt einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Der nördliche Bereich des Schutzgebietes, der so genannte „Meerbruch“, ist von zahlreichen kleineren und größeren Stillgewässern geprägt. Besonders hervorzuheben ist das so genannte „Vogelbiotop“. Mit dem Steinhuder Meerbach durchfließt ein natürlich mäandrierendes Fließgewässer das Gebiet. Zwischen den zahlreichen Wasserflächen findet sich ein vielfältiges Mosaik aus Feuchtlebensräumen, das neben nassen Grünlandbeständen auch Hochstaudenfluren sowie großflächige Seggensümpfe und Röhrichtbestände umfasst. Angrenzend an die Wasserfläche des Steinhuder Meeres befindet sich ein Saum aus von Weiden und Erlen dominierten Bruchwäldern, der zum offenen Steinhuder Meer hin in eine schlammige Verlandungszone übergeht.

Der Meerbruch geht südlich in das so genannte „Hagenburger Moor“ über. Im zentralen Bereich des Hagenburger Moores findet sich noch ein kleinflächiges Vorkommen naturnaher Hochmoore, die aber im weiteren Umfeld aufgrund der Entwässerung zunehmend degeneriert sind und in sekundäre Moorwälder übergehen. In Richtung der offenen Wasserflächen des Steinhuder Meeres sind die Gehölzbestände zunehmend nass und gehen in von Erlen und Birken dominierte Bruchwälder und Weiden-Sumpfgebüsche über. An diese schließt sich

wiederum eine Verlandungszone zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres an.

Östlich des Hagenburger Kanals, der selbst nicht Bestandteil des Schutzgebietes ist, bilden die zwischen Hagenburg und Steinhude liegenden Röhricht- und Grünlandbereiche der sogenannten „Moorwiesen“ den östlichen Abschluss des Schutzgebietes. Der nördliche Rand des Bereichs ist durch einen Saum aus Bruchwäldern geprägt. Südlich daran schließen sich nasse Röhricht- und Großseggenbestände an, die in überwiegend nasse bis feuchte Grünlandbereiche übergehen. In die Moorwiesen sind auch vereinzelte Kleingewässer sowie landschaftsstrukturierende Gehölzgruppen eingestreut.

Das Schutzgebiet beinhaltet Anteile der Seefläche des Steinhuder Meeres, wobei die Übergangszonen zwischen Verlandungsbereichen und offener Wasserfläche aufgrund natürlicher Schlamm- und Sedimentverlagerungen stetigen Veränderungen unterliegen. Neben den bereits genannten naturnahen Still- und Fließgewässern sind im Gebiet auch zahlreiche wasserführende Gräben vorhanden.

Das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen bildet entsprechend der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und fällt unter den Status eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das NSG als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes dient zahlreichen, an Feucht- bzw. Wasserlebensräume gebundenen, Vogelarten als Brut- und Rastgebiet. Im Schutzgebiet brüten unter anderem regelmäßig streng geschützte Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*). Durch seine Lage an der atlantischen Flugroute der Zugvögel wird das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen regelmäßig sowohl als Überwinterungsgebiet als auch Zwischenstation für durchziehende Vogelarten genutzt. Die Bestände einzelner Arten, die am Steinhuder Meer rasten, erreichen regelmäßig internationale Bedeutung (z. B. Löffelente, Zwergsäger), nationale Bedeutung (z. B. Gänsesäger, Silberreiher) bzw. landesweite Bedeutung (z. B. Krickente, Haubentaucher). Das NSG als westliche Teilkulisse des Steinhuder Meeres beinhaltet dabei regelmäßig maßgebliche Aufenthaltsschwerpunkte der Vögel, da dieser Bereich bei den vorherrschenden Westwindlagen durch den Windschatten der Ufervegetation vergleichsweise geringe Wellenhöhen aufweist und den Tieren damit ein energiesparenderes Rasten ermöglicht. Sowohl hinsichtlich der Vielfalt der schutzwürdigen Vogelarten als auch hinsichtlich der regelmäßigen Anzahl an Vögeln zählt das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen zu den bedeutendsten Brut- und Rastgebieten Niedersachsens.

Neben der Avifauna hat das NSG auch für zahlreiche weitere Tierarten eine wichtige Lebensraumfunktion. In den naturnahen Stillgewässern leben bedeutende Populationen streng geschützter Amphibien, unter anderem Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammolch (*Triturus cristatus*). Weitere aus Naturschutzsicht hervorzuhebende, streng geschützte Arten sind der wieder angesiedelte Europäische Nerz (*Mustela lutreola*) und der Fischotter (*Lutra lutra*). In den Gewässern finden sich seltene Fischarten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Auch aus floristischer Sicht kommt dem Schutzgebiet eine hohe Bedeutung zu. Im Feucht- bzw. Nassgrünland finden sich u. a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Wasser-Greiskraut (*Jacobaea aquatica*). In den sumpfigen Übergangsbereichen sind regelmäßig die Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Fadenbinse (*Juncus filiformis*) vorhanden, in den Bereichen der Hochmoorlinie des Hagenburger Moores auch zahlreiche Arten von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*). Eine Besonderheit stellt in dem Bereich auch ein einzelnes punktuell Vorkommen der in

Niedersachsen stark gefährdeten Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) dar. In den naturnahen Stillgewässern findet sich eine teilweise dichte Schwimmblatt- und Wasservegetation, u. a. mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zum national und bezüglich der Zugvögel auch zur international bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig weist das Gebiet mit seiner vielfältigen Flora und Fauna und seinen seltenen Landschaftselementen eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, die auch eine große Bedeutung für die naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung haben.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. eines reich strukturierten, nicht bzw. extensiv genutzten, Biotopmosaiks aus Gewässern, Verlandungsbereichen, Grünland sowie Wald- und Gehölzstrukturen,
 2. der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
 3. ungestörter großflächiger Wasser-, Verlandungs-, Röhricht- und Grünlandflächen als Brut-, Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel,
 4. der naturnahen Kleingewässer mit deren typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Amphibienvorkommen,
 5. der Fließgewässer einschließlich ihrer uferbegleitenden Vegetation, insbesondere des Steinhuder Meerbaches, als naturnahes, mäandrierendes Fließgewässer mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten wie dem Steinbeißer sowie als Leitstruktur für Fledermäuse,
 6. extensiv genutzter, großflächiger Feucht- und Nassgrünlandbereiche mit Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 7. der großflächigen, naturnahen Moor- und Bruchwälder mit einem intakten Wasser- und Bodenhaushalt als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 8. der Moorkörper, insbesondere das Hochmoor im Bereich des Hagenburger Moores, als natürlicher Speicher von Klimagasen,
 9. eines natürlichen Grundwasserhaushaltes,
 10. der Kernfläche des nationalen und internationalen Biotopverbundsystems,
 11. der Erholungsfunktion des Gebietes im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 10 nicht entgegenstehenden, naturverträglichen Erholungsnutzung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes

3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 3 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (4) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 4 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 5. Boots- und Liegeplätze, -stege oder -einsatzstellen zu errichten oder zu betreiben,
 6. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
 7. Offengewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 8. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
 9. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
 10. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,

11. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf,
 12. zu zelten oder zu lagern,
 13. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 14. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
 15. Dauergrünland umzubereiten oder auf andere Weise zu zerstören,
 16. Dünger oder chemische Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (2) Das Naturschutzgebiet, einschließlich der Wasserfläche, darf außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
 - (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswege und der nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter; die Instandsetzung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,

6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie den Wirtschaftswegen und den nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde. Die wasserrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen,
 9. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) ausschließlich in landschaftsangepasster Art und Weise erfolgt und der Standort der Anlage mindestens 1 Monat vor der Errichtung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
 3. bei der Fallenjagd ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
 4. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse I besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf Federwild erfolgt,
 5. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse II besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten erfolgt, sofern die jeweilige Art in der Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt ist.
Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Jagdbehörden Ausnahmen von den Regelungen der Punkte 3 bis 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, innerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen soweit
 1. keine Bewirtschaftung von Röhrichtchen, Großseggenrieden oder Sumpfflächen erfolgt,
 2. kein Umbruch oder eine sonstige Zerstörung der Grünlandnarbe erfolgt,

3. keine Grünlanderneuerung erfolgt. Die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit den für den Naturraum typischen Gräsern oder Kräutern zu erfolgen,
 4. keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,
 5. keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen erfolgen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9,
 6. keine Düngung erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 7. keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
 8. kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. keine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers keine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 10. maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 11. die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 1. Juli und die zweite Mahd mindestens zehn Wochen nach der ersten Mahd erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 12. eine Mahd nur von innen nach außen erfolgt,
 13. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in landschaftstypischer Weise erfolgt,
 14. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Beweidung nur mit maximal 2 Weidetieren je ha erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 15. Weideunterstände nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet werden; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurde,
 16. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer, soweit die Fischerei innerhalb der Reusenparzelle 23 (vgl. Karte „Nutzung“, Anlage 2) ganzjährig unterbleibt.

- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verböten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Die Zuständigkeiten der Jagdbehörden nach dem Jagdrecht bleiben unberührt.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern sowie das Ausbringen von Bojen zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen oder die Freihaltung von Offenlandbiotopen von Gehölzaufwuchs sowie

2. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9
Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotserregungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 oder Abs. 8 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hagenburger Moor“ in den Gemarkungen Hagenburg und Steinhude, Landkreis Schaumburg-Lippe vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 04.07.1962) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruch“ in den Städten Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf) und Wunstorf (Gemarkung Steinhude), Landkreis Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar), Landkreis Nienburg/W. vom 12.6.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 vom 24.06.1981) außer Kraft.

Az.: 36.24 1105/ HA 60
Hannover, den 10.11.2020

L.S. Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Uetze

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 13 S. 1 Nr. 2 lit. b und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Uetze am 01.10.2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- I.
Benutzungsrechte an Grabstätten für 30 Jahre einschließlich der Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Reihengrabstätte (je Stelle) | |
| a.) für Erdbestattungen | |
| von Kindern bis zu 5 Jahre | 510 EUR |
| b.) für Urnenbestattungen | 660 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte (je Stelle) | |
| a.) für Erdbestattungen | 1.440 EUR |
| 3. Rasengrabstätte | |
| a.) für Erdbestattungen | 1.560 EUR |
| b.) für Urnenbestattungen | 720 EUR |
| c.) für Urnenbestattungen anonym | 210 EUR |

- II.
Beisetzung (Ausheben und Verfüllen des Grabes)
- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Erdbeisetzung | |
| a.) Kinder bis zu 5 Jahre | 240 EUR |
| b.) Personen über 5 Jahre | 820 EUR |
| 2. Urnenbeisetzung | 210 EUR |

- III.
Kapelle, Leichenhalle
- Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---|---------|
| a.) Dollbergen, Eltze und Schwüblingsen | 300 EUR |
| b.) Katensen | 100 EUR |

IV.
**Erneuerung und Wiedererwerb von
Nutzungsrechten an Grabstellen**

Für die Erneuerung der Rechte nach § 19 der Friedhofssatzung und für Grabstätten, deren Nutzungszeit nach § 30 der Friedhofssatzung eingeschränkt wurde, wird die am Tage des jeweiligen Ablaufs der Rechte gültige Gebühr (1/30 der Kosten für die jeweilige Grabstätte für jedes Jahr der Verlängerung) für den Wiedererwerb erhoben.

V.
**Wiederbeisetzung nach Ausbettung und
Überführung von anderen Friedhöfen**

Entfällt.

VI.
Grabmale

Für die Genehmigung von Grabmalen und die laufende Kontrolle der Standfestigkeit wird eine Gebühr von 80 EUR erhoben.

VII.
**Vorzeitige Einebnung und Verlängerung
von Grabstellen**

1. Für die vorzeitige Einebnung von Grabstellen wird eine Gebühr von 26 EUR erhoben. Eine anteilige Erstattung der Kosten für den Erwerb der Nutzungsrechte findet bei einer vorzeitigen Einebnung nicht statt.
2. Für die Verlängerung von Grabstellen wird eine Gebühr von 26 EUR erhoben.

Artikel II

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe und Kapellen der Gemeinde Uetze tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uetze, den 29.10.2020

Werner Backeberg
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 13 S. 1 Nr. 2 lit. b und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Uetze gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Gemeindefriedhof Eltze,
2. Gemeindefriedhof Katensen,
3. Friedhofskapelle Eltze,
4. Friedhofskapelle Dollbergen,
5. Friedhofskapelle Schwüblingsen.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) 1 Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Uetze. ² Sie dienen der würde- und achtungsvollen Bestattung aller verstorbenen Personen oder deren Asche, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Uetze waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte, der unter § 1 genannten Friedhöfe, besaßen. ³ Die Bestattung anderer verstorbener Personen oder deren Asche bedarf einer besonderen Genehmigung der Gemeinde Uetze.
- (2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Beisetzung von Totgeborenen, Fehlgeborenen und Ungeborenen nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds. BestattG), sofern mindestens ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Uetze ist und die Beisetzung wünscht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) 1 Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. ² Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ³ Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Uetze kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) 1 Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ² Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) 1 Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen, Fahrzeuge zur Friedhofsunterhaltung und zur Anlieferung und Abfuhr von Grabsteinen und Grabeinfassungen) zu befahren,
 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und das Anbieten oder Werben von Dienstleistungen,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen (ausgenommen der einfachen Grabpflege),

4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton- und Fotoaufnahmen, außer zu Privatzwecken,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu bringen
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen, zu lagern, zu rauchen sowie Alkohol zu trinken,
 9. Tiere mitzubringen (ausgenommen angeleinte Assistenzhunde).
² Die Gemeinde Uetze kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern sind spätestens zwei Tage vorher bei der Gemeinde Uetze zur Zustimmung anzumelden.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Uetze.
- (2) Zuzulassen sind die unter Abs. 1 Genannten, die
 1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 2. selbst oder deren Vertreter die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) ¹ Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ² Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) ¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ² Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- sowie Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³ Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. ⁴ Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) ¹ Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde Uetze die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. ² Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 6

Grabregister

Über alle vorkommenden Beerdigungen ist ein fortlaufendes Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen, Ort und Zeit des Todes und der Beerdigung sowie die Grabnummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt dem Friedhofsverwalter.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) ¹ Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls und mindestens zwei Tage vor dem geplanten Bestattungstermin bei der Gemeinde Uetze anzumelden. ² Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³ Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Nach Absprache mit der Gemeinde Uetze werden Ort und Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung festgelegt.

§ 8

Einlieferung der Särge und Urnen

- (1) ¹ Für die Einlieferung von Särgen und Urnen werden die Friedhofskapellen zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet. ² Hiervon abweichende Zeiten sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
- (2) ¹ Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein. ² Für die Bestattung können in Leichtentücher gehüllte Leichen den Särgen entnommen werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde vorliegt.
- (3) ¹ War die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder geht von der Leiche eine sonstige Gefahr aus, so muss der Sarg vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden. ² In diesen Fällen ist der Sarg geschlossen zu halten. ³ Die Leiche darf dem Sarg auch für die Bestattung nicht entnommen werden. ⁴ Nach Ablauf der Ruhezeit ist zu prüfen, ob seuchenhygienische Gründe eine Wiederbelegung zulassen.

§ 9

Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) ¹ Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ² Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ² Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Uetze bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) ¹ Urnen für die Bestattung von Ascheresten sollen eine Größe von 0,18 m x 0,22 m nicht überschreiten. ² Es können Überurnen bis zu einer Größe von 0,23 m x 0,32 m zusätzlich verwendet werden. ³ Sollen größere Urnen verwendet werden, ist dazu bei der Anmeldung des Bestattungsfalles bei der Gemeinde Uetze eine Genehmigung einzuholen.
- (3) ¹ Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattungen, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. ² Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

§ 10

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Uetze ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Die Abmessungen betragen bei Sarggräbern für
1. Kinder unter fünf Jahren
 - a.) für die Grabstellen: 1,50 m Länge, 0,90 m Breite,
 - b.) für die Innenmaße der Gruben: 1,20 m Länge, 0,60 m Breite;
 2. Personen über fünf Jahren
 - a.) für die Grabstellen: 2,50 m Länge, 1,20 m Breite,
 - b.) für die Innenmaße der Gruben: 2,10 m Länge, 0,90 m Breite.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Beisetzung

- (1) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Reihenfolge zu sorgen:
1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Enkelkinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern und
 6. die Geschwister.
- (2) ¹ Die Überführung der Särge, Urnen, Kränze und Blumengebinde zu den Grabstätten und das Versenken der Särge und Urnen erfolgt durch die Beerdigungsinstitute. ² Werden zu diesem Zweck Einrichtungsgegenstände (z.B. Sargwagen) benutzt, sind diese von den Beerdigungsinstituten an den Ursprungsort zurückzubringen.
- (3) Urnen für Bestattungen in anonymen Grabfeldern werden, wenn erforderlich, von der Gemeinde Uetze überführt und versenkt.
- (4) ¹ Wahlgräber sind spätestens 24 Stunden vor einer Beisetzung von den Nutzungsberechtigten vollständig abräumen zu lassen. ² Liegeplatten und Grabmale sind dabei, soweit erforderlich, durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen und erforderlichenfalls zu sichern. ³ Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Vorschrift nicht nach, werden die Gräber zu deren Lasten von der Gemeinde Uetze geräumt. ⁴ Eine Haftung für mögliche Beschädigungen an Einfassungen, Liegeplatten, Grabmalen, Gewächsen oder Grab schmuck wird nicht übernommen.
- (5) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Beisetzung ohne weiteres vorgenommen.
- (6) Für Särge und Urnen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beigesetzt werden, kann die Gemeinde Bestattungsort, Art des Grabes und Bestattungszeitpunkt festsetzen.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf den in § 1 genannten Friedhöfen für alle Leichen und Aschen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit kann bei allen Grabarten verlängert werden.

§ 13 Umbettung und Ausbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) ¹ Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen innerhalb der Ruhezeit, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Uetze. ² Voraussetzung ist eine Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde, in der auch geregelt wird, unter welchen Bedingungen eine Umbettung durchgeführt werden kann. ³ Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. ⁴ Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Uetze auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) ¹ Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. ² Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. ³ In den Fällen des § 27 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 S. 1, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Gemeinde Uetze bestimmt.
- (6) ¹ Die Gemeinde Uetze öffnet die Grabkühle bis zum Sargdeckel bzw. bis zu der Urne. ² Die Umbettung des Sarges/vorhandener Leichenreste und der Urnen übernimmt das beauftragte Beerdigungsinstitut.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung möglicherweise entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Für Ausbettungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) ¹ Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofträgers. ² An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) ¹ Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Erdreihengrabstätten,
 2. Erdwahlgrabstätten,
 3. Erdrasengrabstätten,
 4. anonyme Erdreihengrabstätten,
 5. Urnenreihengrabstätten,
 6. Urnenrasengrabstätten,
 7. anonyme Urnenreihengrabstätten,
 8. Ehrengabstätten,
 9. Kriegsgräber.
- ² Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Erdgrabstätten sind Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden.
- (4) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Urnen, in bestimmten Grabstätten zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird.

§ 15 Reihengrabstätte

- (1) ¹ Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. ² Die Bestattung erfolgt an der von der Gemeinde Uetze jeweils bestimmten Stelle.
- (2) ¹ In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. ² Es werden ein- und mehrstellige Erdreihengrabstätten unterschieden. ³ In Erdreihengrabstätten ist die Beisetzung von Urnen nicht gestattet.
- (3) ¹ In Urnenreihengrabstätten dürfen max. vier Urnen beigesetzt werden. ² Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, so können beide Leichen in einem Sarg bzw. beide Aschereste in einer Urne beigesetzt werden.
- (4) ¹ In anonymen Reihengrabstätten werden Grabstätten der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit belegt. ² Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. ³ Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht. ⁴ Zur Wahrung der Anonymität bestimmt die Gemeinde Uetze das zur Beisetzung vorgesehene anonyme Grabfeld.

§ 16 Wahlgrabstätte

- (1) ¹ Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen ein Nutzungsrecht nach § 19 besteht. ² Bei Erdwahlgrabstätten wird die Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) ¹ Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (wieder) erworben wird.
- (3) ¹ Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten unterschieden. ² In eine Erdwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. ³ Sie werden in der Regel am Kopfende und Fußende der Grabstätte beigesetzt. ⁴ Werden Urnen in einer leeren Erdwahlgrabstätte beigesetzt, ist eine nachträgliche Sargbestattung in dieser Grabstelle nicht mehr zulässig.

§ 17 Rasengrabstätte

- (1) ¹ Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten, die mit Rasen eingesät sind. ² Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst bzw. gekennzeichnet. ³ Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. ⁴ Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

§ 18 Ehrengrabstätten und Kriegsgräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten sowie Kriegsgräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Uetze.
- (2) Für Ehrengrabstätten gilt § 16 Abs. 3 S. 2 bis 4 entsprechend.

§ 19 Nutzungsrecht

- (1) ¹ Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle umfasst das Recht die Grabstelle zu belegen, das Gestaltungsrecht, die Pflicht zum Anlegen und die Pflegepflicht der Grabstätte, entsprechend der durch diese Friedhofssatzung ergangenen Regelungen.
- (2) An einem Reihengrab hat der nächste Bestattungspflichtige gem. § 11 Abs. 1 das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit soweit er dem Nutzungsrecht zustimmt und kein anderer Bestattungspflichtiger als Nutzungsberechtigter angegeben ist.
- (3) ¹ Für Wahlgrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. ² Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. ³ Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. ⁴ Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes für 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. ⁵ Die Gemeinde kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung – hingewiesen.
- (6) ¹ Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. ² Dies ist der Gemeinde Uetze mitzuteilen. ³ Wird bis zum Ableben des Erwerbers keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den nächsten nach § 11 Abs. 1 Bestattungspflichtigen mit dessen Zustimmung über. ⁴ Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Bestattungspflichtigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) ¹ Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ² Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht. ³ Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ⁴ Ausnahmen von dieser Regel können nur im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

V. Grabmale und Gestaltung

§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Ab dem 01.01.2019 dürfen Natursteine nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis, in Form eines Zertifikates, von Fair Stone, IGEP, Werkgroep Duurzame Natursteen oder Xertifix vorliegt.

§ 21

Gestaltung der Rasengrabstätten

- (1) ¹ Rasengrabstätten werden nicht einzeln eingefasst. ² Auf die Errichtung eines Grabmales kann verzichtet werden.
- (2) ¹ Als Grabmal gewählt werden kann eine horizontal verlegte Platte mit maximal 0,60 m Breite und 0,60 m Tiefe. ² Die Grabplatte ist auf Grasnarbenhöhe einzulassen, sodass eine einfache Rasenpflege möglich ist.
- (3) ¹ Ein Ausschmücken der Rasengrabstätten über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. ² Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. ³ Er darf für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. ⁴ Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger entschädigungslos entfernt werden.

§ 22

Aufstellungsrecht und Aufstellungspflicht

- (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des allgemeinen Gestaltungsgrundsatzes (§ 20) Grabmale aufgestellt und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen errichtet werden.
- (2) ¹ Das Errichten von Grabmalen obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. ² Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist die Gemeinde Uetze, nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist, berechtigt ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten. ³ Für Rasengrabstätten besteht keine Aufstellungspflicht (§ 21 Abs. 1 S. 2).
- (3) Urnenkammern, Mausoleen und Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.

§ 23

Genehmigung

- (1) ¹ Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Uetze. ² Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. ³ Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) ¹ Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. ² Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung und der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist (gilt nicht für Plaketten),

2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal, den Bestimmungen des V. Abschnittes dieser Friedhofssatzung nicht entspricht.
- (6) ¹ Vor der Errichtung oder Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich der Grabeinfassung ist ebenfalls eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Uetze einzuholen. ² Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 23 a

Nicht genehmigte Anlagen

Nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen, sonstige Anlagen oder Inschriften kann die Gemeinde Uetze auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen.

§ 24

Standsicherheit und Unterhaltung

- (1) ¹ Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (TA-Grabmal - technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ² Die Gemeinde Uetze überprüft, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) ¹ Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. ² Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (3) ¹ Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ² Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Uetze, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. ³ Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Uetze nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Gemeinde Uetze berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Uetze ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (4) ¹ Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grabmal. ² Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Uetze abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25
Entfernung

- (1) ¹ Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Uetze von der Grabstätte entfernt werden. ² Die Nutzungsberechtigten haben auf ihre Kosten den Grabstein, die Grabeinfassung, Fundamente und Bepflanzungen zu entfernen. ³ Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofes von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Uetze. ⁴ Die Verkleinerung von vorhandenen Wahlgrabstätten ist nicht möglich.
- (2) ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen und einzu-ebnen. ² Grabmale, die Grabeinfassung und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsbe-rechtigten auf eigene Kosten zu entfernen. ³ Davon ist die Gemeinde Uetze in Kenntnis zu setzen. ⁴ Alternativ kann die Gemeinde gegen eine Gebühr mit der Entfernung beauftragt werden. ⁵ Sind die Grabmale, die Grabeinfassung oder die sonstigen baulichen An-lagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Uetze. ⁶ Sofern Grabstätten von der Ge-meinde Uetze abgeräumt werden, haben die jeweili-gen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.
- (3) Das Abräumen von Grabstätten ohne Nutzungsbe-rechtigte oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ru-hezeit wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

**VI.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

§ 26
Allgemeines

- (1) ¹ Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschrift des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. ² Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ³ Erfolgt dies trotz schriftlicher Auffor-derung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist, ist die Gemeinde Uetze berech-tigt, dies auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu tun.
- (2) ¹ Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofs-teils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. ² Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen besetzt werden, die andere Grabstätten und die öf-fentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹ Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. ² Die Ver-pflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen nach § 5 zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Ver-änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Uetze.
- (7) ¹ Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesonde-re in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. ² Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Ma-terial sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsor-gen.
- (8) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen auf den Friedhöfen nicht verwendet werden.

§ 27
Vernachlässigung

- (1) ¹ Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß herge-richtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberech-tigten auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Uetze die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzu-setzenden angemessenen Frist in Ordnung zu brin-gen. ² Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öf-fentliche Bekanntmachung. ³ Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Uetze ab-geräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) ¹ Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Uetze zusätzlich das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. ² Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die jeweiligen Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüg-lich in Ordnung zu bringen. ³ Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch ein-mal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. ⁴ In dem Entziehungsbescheid sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten aufzufordern das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen inner-halb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Ent-ziehungsbescheides zu entfernen. ⁵ Die Nutzungsbe-rechtigten sind in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

**VII.
Leichenhalle und Trauerfeier**

§ 28
Benutzung der Leichenhallen

- (1) ¹ Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. ² Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Uetze betreten werden.
- (2) ¹ Sofern keine Bedenken des zuständigen Gesund-heitsamtes oder sonstigen Bedenken entgegenstehen ist es den Angehörigen gestattet, die Verstorbenen zu sehen. ² Die Zeiten hierfür werden von der Gemeinde Uetze festgesetzt. ³ Die Särge sind spätestens eine hal-be Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beiset-zung endgültig zu schließen.

§ 29
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgese-henen Stelle abgehalten werden.

- (2) Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden nach Absprache mit der Gemeinde Uetze bestimmt.
- (3) Die Aufbewahrung der Verstorbenen in den Kapellen kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die von der Gemeinde Uetze zur Verfügung gestellten Musikinstrumente in den Kapellen dürfen grundsätzlich gespielt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei belegten Grabstätten, über welche die Gemeinde Uetze bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 19 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. ² Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

¹ Die Gemeinde Uetze haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. ² Im Übrigen haftet die Gemeinde Uetze nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Bodensenkungen

- (1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Gelände der in § 1 genannten Friedhöfe möglich.
- (2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde Uetze.
- (3) Bodensenkungen auf Grabflächen und durch Absenkungen verursachte Schäden an Grabanlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 33 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Uetze zu entrichten.
- (2) Ab dem 01.01.2019 sind neben den Nutzungsberechtigten auch die Bestattungspflichtigen nach § 11 Abs. 1 gebührenpflichtig.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofpersonals nicht Folge leistet,

2. entgegen § 4 Abs. 3
 - a.) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen, Fahrzeuge zur Friedhofsunterhaltung und zur Anlieferung und Abfuhr von Grabsteinen und Grabeinfassungen) befährt,
 - b.) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft oder Dienstleistungen anbietet oder bewirbt,
 - c.) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (ausgenommen der einfachen Grabpflege),
 - d.) außer zu Privatzwecken Film-, Ton- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet,
 - e.) Druckschriften verteilt,
 - f.) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g.) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h.) lärmt, spielt, lagert, raucht, Alkohol trinkt,
 - i.) Tiere mitbringt (ausgenommen Blindenhunde),
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
 4. als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter entgegen § 5 Abs. 1 und 3 ohne Zulassung auf den Friedhöfen tätig wird oder gegen die Regeln der Friedhofssatzung verstößt,
 5. als Gewerbetreibender oder dessen Bediensteter entgegen § 5 Abs. 4 Werkzeuge und Materialien dauerhaft ablagert oder so ablagert, dass sie behindern; nach beendeter Arbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt; Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 6. entgegen § 23 Abs. 1, 4 und 6 Grabmäler ohne Genehmigung errichtet oder verändert, genehmigungsfreie provisorische Grabmale nicht als naturlasierte Holztafel- oder kreuz errichtet oder das provisorische Grabmal länger als 2 Jahre verwendet oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert,
 7. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 und 2 nicht fachgerecht befestigt, fundamentierte und in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. entgegen § 26 Abs. 7 Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet oder Kleinzubehör aus nicht verrottbarem Material nicht vom Friedhof entfernt oder entsorgt,
 10. entgegen § 26 Abs. 8 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 11. Grabstätten entgegen § 27 nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.12.1975,
sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
vom 25.08.1977, die Friedhofssatzung vom 01.11.2009,
vom 15.12.2016 sowie vom 01.01.2019 und alle übrigen
entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer
Kraft.

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
